

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 (zuletzt geändert am 22.07.2015) zur Festlegung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes im Bereich "Benzäcker" und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich "Ottmarsheimer Höhe", beides Gemarkung Mundelsheim – Beschluss zur Offenlage der Regionalplanänderung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

Informationen und Hinweise aus der frühzeitigen Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Festlegung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes und Erweiterung eines Regionalen Grünzugs in Mundelsheim gemäß § 9 Abs. 1 ROG.

Für alle eingegangenen Informationen und Hinweise wird zusätzlich auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Autobahn GmbH des Bundes

Grundsätzlich werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Aufgrund des anzunehmenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Bereich „Benzäcker“, ist die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Mundelsheim vom Vorhabenträger zu gegebener Zeit anhand eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen.

Bedingt durch die Nähe des Vorhabens zu der angrenzenden BAB A81 sind Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV vom Planungs- bzw. Vorhabenträger angemessen zu würdigen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der aufgeführten Belange ist im Rahmen der Bauleitplanung und konkreten Umsetzungsplanung zu prüfen und zu beachten.

BUND – RV Stuttgart

Der BUND Regionalverband Stuttgart lehnt die Planung eines neuen Gewerbeschwerpunktes in Mundelsheim entschieden ab u.a. mit dem Hinweis auf betroffene hochwertige Böden.

Der BUND regt an eine Gewerbeflächenpotentialstudie für die Region unter Berücksichtigung der aktuellen und sich abzeichnenden Entwicklungen zu erstellen. Der Untersuchungsraum sollte sich dabei ausschließlich auf den vorhandenen Siedlungsbestand beziehen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Die Betroffenheit hochwertiger Böden wird im Rahmen des Umweltberichts behandelt.

Eine regionsweite Gewerbeflächenpotentialstudie wurde bereits 2021 durchgeführt, Potenziale, die den in der Planbegründung aufgeführten überörtlichen Gewerbeflächenbedarf decken, waren nicht vorhanden. Dennoch soll zur Deckung mindestens der kleinflächigen Bedarfe 2023 eine weiterführende, vertiefende und qualitative Betrachtung der Potentiale im vorhandenen Siedlungsbestand erfolgen. Parallel dazu ist vorgesehen, entsprechende Instrumente und Maßnahmen auszuarbeiten, die eine nachhaltige Aktivierung von bereits bestehenden Gewerblichen Bauflächen im Innenbereich fördern sollen.

Im Bereich „Benzäcker“ sollen zudem ausschließlich großflächige Gewerbeansiedlungen möglich sein, für die es keine Optionen im Bestand gibt. Dies wird mit einem ergänzenden Raumordnerischen Vertrag verbindlich geregelt.

BUND-BV Stromberg-Neckartal

Der BUND-Bezirksverband Stromberg-Neckartal fordert in Bezug auf diverse Schutzgüter und verkehrliche Auswirkungen entsprechende Maßnahmen bzw. Untersuchungen und eine Alternativenprüfung durchzuführen

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Die Betroffenheit der Schutzgüter wird im Rahmen des Umweltberichts behandelt.

Die Berücksichtigung verkehrlicher Belange und eine Alternativenprüfung erfolgte auf regionaler Ebene im Rahmen der Planentwurfserstellung. Die Standortentscheidung für das Gebiet „Benzäcker“ basiert auf der eingehenden Betrachtung von insgesamt 15 Standorten. Im Ergebnis sind neben der Verfügbarkeit und der räumlichen Nähe zum bestehenden Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“, die unmittelbare Anbindungsmöglichkeit an die BAB 81 und die ortsdurchfahrtfreie Erreichbarkeit ausschlaggebende Kriterien gewesen.

Deutsche Bahn AG

Gegen Änderung des Regionalplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der angrenzenden Bahnstromfreileitung (Gemeinschaftsleitung) im Planbereich wird auf die Stellungnahme der TransnetBW GmbH verwiesen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion

Durch die Festlegung eines Regionalen Grünzuges anstelle des östlichen Teilbereichs des Regionalen Gewerbeschwerpunkts „Ottmarsheimer Höhe“ rücken potenzielle Gewerbeflächen vom nordöstlich angrenzenden Wald ab, was seitens der höheren Forstbehörde begrüßt wird. Zudem würden die durch das Gewerbegebiet (zumindest theoretisch) möglichen Beeinträchtigungen des Waldes bzw. seiner Funktionen an Bedeutung verlieren. Dies ist insbesondere im hier klar unterdurchschnittlich bewaldeten Verdichtungsraum von großer Wichtigkeit.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Großbottwar

Der Gemeinderat der Stadt Großbottwar nimmt den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Kenntnis. Die Planung zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets im Gewann Benzäcker wird aus Umwelt- und Naturschutzgründen abgelehnt.

Die Stadt Großbottwar bedauert, dass mit dem Ausweisen eines Gewerbeschwerpunktes auf der anderen Seite der Autobahn erneut keine Lösung für den Gewerbeflächenbedarf im Bottwartal gefunden wurde.

Es wird darum gebeten die Einrichtung einer überregionalen ÖPNV-Verkehrsanbindung von Backnang über Großbottwar, Ottmarsheim nach Besigheim zu prüfen und die Planungen dafür mit Nachdruck anzugehen.

Die Stadt Großbottwar weist darauf hin, dass die vorgesehene Kompensation der Reduktion des regionalen Grünzuges nicht dem Schutzniveau der ursprünglichen Planung entspricht.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Der im Rahmen der Alternativenprüfung in Betracht gezogene Entwicklung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes auf Gemarkung Großbottwar stand ein Landschaftsschutzgebiet entgegen bzw. wurde nicht weiterverfolgt.

Handwerkskammer Region Stuttgart

Zur Änderung des Regionalplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Grundsätzlich wird die Ausweisung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes in Mundelsheim begrüßt.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Ludwigsburg

Der Aufstellungsbeschluss zur Regionalplanänderung zur Festlegung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes wird sehr begrüßt. Die Ausweisung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes in Mundelsheim würde wichtige räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen schaffen, die größere Gewerbeflächen mit hoher Qualität suchen. Insbesondere geht es um Flächen für industrielle Zwecke, mit einer guten Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur und einem hohen Maß der Nutzung. Der Norden der Region Stuttgart hat aufgrund fehlender marktfähiger und verkehrsgünstig gelegener Gewerbeflächen bekanntlich mehrfach Unternehmen an die Region Heilbronn verloren.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fehlende marktfähige und verkehrsgünstig gelegene Gewerbeflächen zwischen Engelberg und nördlichem Regionsrand stellen den zentralen Aspekt für die geplante Festlegung des Regionalen Gewerbeschwerpunktes „Benzäcker“ dar.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Seitens des Bauernverbandes wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben in viel zu großem Umfang hochwertige, landwirtschaftlich sehr gut nutzbare Böden überplant werden. Die Bodenwerte im geplanten Bereich sind sehr hoch. Dies widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Die Betroffenheit hochwertiger Böden wird im Rahmen des Umweltberichts behandelt.

Durch die Aufgabe planungsrechtlich gesicherten Siedlungserweiterungsflächen im Bereich „Ottmarsheimer Höhe“ in Verbindung mit der Ausweisung eines Regionalen Grünzuges entsteht ein verbindlicher Freiraumschutz, der als anteiliger flächenhafter Ausgleich für den künftigen Gewerbeschwerpunkt „Benzäcker“ betrachtet werden kann. Insgesamt verzeichnen die landwirtschaftlich genutzten Böden in

großen Teilen der Region eine hohe Qualität, sodass hier keine „Ausweichmöglichkeit“ auf Böden mit geringerer Wertigkeit gegeben ist.

Landesnenschutzverband BW e.V.

Der Landesnaturschutzverband BW äußert sich im Rahmen seiner Stellungnahme zu verkehrlichen Auswirkungen, fehlendem ÖPNV-Anschluss, zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, der Maßgabe der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, den Möglichkeiten des Flächenrecyclings, zu vertiefender Alternativenprüfung, Vertiefung der Begründung insgesamt, Starkregenrisikomanagement und Fachkräftemangel, der kaum über Pendler aus dem Großraum Stuttgart oder Heilbronn, die mittels Kfz über die BAB 81 fahren, gedeckt werden kann. Der Landesnaturschutzverband BW nimmt auch Bezug auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim und den hier vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Die Hinweise auf Planungen Dritter wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Mit der Änderung des Regionalplans sind im Übrigen keine konkreten Baumaßnahmen oder Planungen zur Auf siedlung des Gebietes unmittelbar verbunden. Die Hinweise zum Thema Starkregenrisikomanagement sind im Rahmen der Bauleitplanung und Umsetzung zu prüfen und zu beachten. Eine erste Betrachtung dieser Thematik fand bereits im Rahmen der frühzeitigen Einbindung der Bürgerschaft im Bürgerdialog statt und wird in der Anlage 1 zum Umweltbericht dargestellt.

Landratsamt Ludwigsburg (LRA LB)

Das LRA LB äußert sich im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Themen Bauplanungsrecht [Hinweis auf Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim], Naturschutz [abschließende Stellungnahme erfolgt auf Basis des ausgearbeiteten Umweltberichtes], Wasserwirtschaft/Bodenschutz [abschließende Stellungnahme erfolgt auf Basis des ausgearbeiteten Umweltberichtes], Immissionsschutz [ggf. vertiefende Lärmuntersuchungen erforderlich, ansonsten keine Bedenken], Landwirtschaft [aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken] und Straßen [Hinweis auf Erforderlichkeit einer Verkehrsuntersuchung auch unter Berücksichtigung des Radverkehrs].

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen. Der ausgearbeitete Umweltbericht ist Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Naturschutzbelange über die Beteiligung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörden im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden, und sieht von einer Beteiligung im Scoping-Verfahren ab.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NaturFreunde Württemberg e.V.

Die NaturFreunde Württemberg äußern sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Themen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, mangelnde Erforderlichkeit neuer Gewerbegebiete aufgrund prognostiziertem Fachkräftemangel bzw. demografischer Entwicklung, mögliche Überlastung der Verkehrsinfrastruktur, mangelnder ÖPNV-Anschluss, negativen klimatischen Folgewirkungen (z.B. Hitzewellen, Überschwemmungen), Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion, Verlust wertvoller Böden, Zunahme von Lärmbelastung, erforderlicher Hochwasserschutz und einem bestehenden Wildkatzenkorridor in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG mit ausgearbeitetem Umweltbericht verwiesen.

Netze BW GmbH

Westlich des Plangebietes verläuft eine Gashochdruckleitung (HGD 200 St) der Netze BW. Innerhalb des hier erforderlichen Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für eine eventuelle Versorgung des geplanten Gewerbeschwerpunktes mit Erdgas wäre die Erweiterung des Erdgasnetzes grundsätzlich möglich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Stuttgart

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zur Regionalplanänderung keine Anmerkungen vorgetragen.

Landwirtschaft

Es wird auf den Verlust hochwertigster landwirtschaftlicher Standorte hingewiesen und es bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der öffentlichen Belange der Landwirtschaft. - In Anbetracht der Inanspruchnahme der Flur wird darum gebeten, dass die Landwirtschaft als hauptsächlich betroffener Flächennutzer in den Unterlagen hinreichend Darstellung findet. Die frühe und ordnungsgemäße Darstellung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange ist dringend erforderlich, um eine qualifizierte Abwägung zu ermöglichen. - Über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinaus sind ggf. einzelbetriebliche Belange darzulegen (Existenzgefährdungen etc.). - Es wird darauf verwiesen, dass Details zum Eingriffs-Ausgleich im Laufe des Verfahrens unter Mitwirkung der örtlichen Landwirtschaft erfolgen sollten. Für das weitere Verfahren wird um eine weitere Beteiligung gebeten.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen des Umweltberichts - soweit auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll - eingehend behandelt.

Mobilität, Verkehr, Straße

Im direkten Umfeld des geplanten Gewerbestandort sind keine Planungsmaßnahmen betroffen. Jedoch wird die Landesstraße L 1115 im Abschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Mundelsheim und Backnang auf absehbare Zeit ausgebaut, was zu einem erhöhtem Verkehrsaufkommen auch im Bereich der L 1115 westlich der Autobahn führen kann. Genaue Zahlen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart noch nicht bekannt. Eine Verkehrsuntersuchung läuft bis nächstes Jahr. Es wird darauf hingewiesen,

dass die L 1115 westlich der Autobahn hochbelastet ist, was hier zu täglichen Stauungen im Straßenverkehr führt. Ein weiterer Anschluss, zu den bereits vorhandenen Anschlüssen, kann zu einem Defizit in der Verkehrsqualität führen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung und konkreten Umsetzungsplanung zu prüfen und zu beachten.

Bodenschutz

Die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Ottmarsheimer Höhe wird begrüßt.

Durch die gleichzeitige Rücknahme freiraumschützender Festsetzungen auf einer deutlich größeren Fläche ähnlicher Bodenqualität im o.g. Zusammenhang (Bereich Benzäcker) sind durch die Regionalplanänderung insgesamt erheblich negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Ausgehend von der im Scoping-Papier vorgeschlagenen Gliederung des Umweltberichts sind dort folgende Inhalte mit aufzunehmen:

Die Quantifizierung der Eingriffe in den Boden ist im Stadium der detaillierten Planung (...) in Bodenwerteinheiten und Ökopunkten vorzunehmen.

Die digitale Bodenkarte BK50 ist als Datengrundlage für die Erstellung von Standort-Steckbriefen zu berücksichtigen.

Es sind Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen anzustreben (...) („Suchraumkarte Bodenauftrag“ der LUBW) Zusätzliche Inanspruchnahmen des Schutzguts Boden im Zusammenhang mit anderen Kompensationsmaßnahmen gilt es zu vermeiden. - Es ist ein Bodenschutzkonzept für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen (...).

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG mit ausgearbeitetem Umweltbericht verwiesen.

Naturschutz

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Gewerbeschwerpunkt Mundelsheim liegt jedoch innerhalb von Suchräumen für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (...). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der erheblichen Größe des geplanten Gewerbeschwerpunktes, artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere durch Vorkommen von Feldlerchen in größerem Umfang jetzt schon absehbar sind. Daher wird empfohlen frühestmöglich eine artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Beurteilung einzuholen und ggf. eine vorgezogene Konzeption für fachlich geeignete Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich mit Schwerpunkt Feldlerche erarbeiten zu lassen.

Zudem ist zu beachten, dass vom Gewerbeschwerpunkt ausgehende Lichtemissionen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim Wirkfaktor „Visuelle Wirkung“ können dadurch erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzguts „Fauna, Flora, Biodiversität“ entstehen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen mit dem ausgearbeiteten Umweltbericht.

Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes liegen drei archäologische Verdachtsflächen (...).

Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen hier auf mögliche vorgeschichtliche, flächige Siedlungsbefunde hin. Im Einzelnen ist im kartierten Areal mit archäologischen Befunden (...) zu rechnen. Es besteht der begründete Verdacht, dass diesen aufgrund ihrer wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Bedeutung die Eigenschaft von Kulturdenkmalen zukommt. Bei Bodeneingriffen innerhalb der überplanten Fläche sind daher potenziell Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG zu erwarten. Diese dürfen ohne gesonderte denkmalfachliche Prüfung und nachfolgende denkmalschutzrechtliche Entscheidung nicht zerstört oder beseitigt werden. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.

Es wird um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen gebeten.

Sollte an der Planung in vorliegender Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Plangebietes archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen zur Dokumentation und Sicherung archäologischer Kulturdenkmale bedarf.

Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. (...).

Die archäologische Voruntersuchung bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe bereits einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfassen sollte. Sollten diese Voruntersuchungen die Existenz von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG bestätigen, sind anschließend Rettungsgrabungen notwendig, die gegebenenfalls mehrere Monate dauern können. Die Kosten dieser Ausgrabung hat der Vorhabenträger als Verursacher zu tragen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung der vorgetragenen Belange ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und wird auf die kommunale Bauleitplanung abgeschichtet. Entsprechende Hinweise sind in den Umweltbericht aufgenommen.

Regionalverband Heilbronn-Franken

Durch die Festlegung eines neuen IGD-Schwerpunkts auf Gemarkung Mundelsheim sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen. Die geplante Beteiligung der Gemeinde Neckarwestheim an künftigen interkommunalen Zweckverband wird begrüßt und dadurch keine Beeinträchtigung der Belange der Region Heilbronn-Franken gesehen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Nordschwarzwald

Die Region Nordschwarzwald ist nicht durch die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart betroffen. Zur Information: Derzeit wird der Regionalplan fortgeschrieben. Darin werden künftig ebenfalls gebietsscharf Regionale Gewerbeschwerpunkte festgelegt werden.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Transnet BW

Die Aufhebung des Teilbereichs mit dem Gewerbeschwerpunkt und mögliche Festlegung Regionaler Grünzug befindet sich eventuell im Schutzstreifen folgender Höchstspannungsfreileitungsanlage:
380-kV-Leitung Liebensteiner Feld - Hoheneck, Anlage 0373 Mast 068 - 069

Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Folgende Anmerkungen bzw. Hinweise werden vorgebracht: Bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Belange des Übertragungsnetz Strom (Höchstspannungsfreileitung) zu berücksichtigen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass:

- im Rahmen der Energiewende Leitungserüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG),
- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen,
- Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen,
- zur Gewährleistung von Schutzabständen wird Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten.

Diese Punkte müssen bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Der mögliche Gewerbeschwerpunkt ist zwar hervorragend an das überörtliche Straßennetz angebunden, gegenwärtig mit öffentlichen Verkehrsmitteln aber kaum erreichbar. Auf der den Standort tangierenden Landesstraße 1115 verkehrt aktuell nur die Freizeit-Buslinie 464, die für potenzielle Berufspendler kein nutzbares Angebot darstellt. Der jüngst fortgeschriebene Nahverkehrsplan des Landkreises Ludwigsburg enthält allerdings den Prüfauftrag, diese Linie im Abschnitt Großbottwar – Besigheim zu einem Regelverkehr auszubauen. Insoweit ist perspektivisch eine Erschließung des Standorts durch den ÖPNV und insbesondere seine Anbindung an den Schienenverkehr in Besigheim vorstellbar.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange sind gemäß ihren Stellungnahmen durch die Planänderung nicht in ihren Belangen betroffen; dies wird zur Kenntnis genommen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Deutscher Wetterdienst
- Eisenbahn-Bundesamt
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung; Deutsche Flugsicherung
- Forst Baden-Württemberg
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Landratsamt Heilbronn
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LRGB)
- terranets BW